

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 25 (1965-1966)
Heft: 1

Artikel: Kompost düngt dreifach!
Autor: L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 22. Das Departement setzt im Einvernehmen mit dem Finanz- und Militärdepartement die Entschädigungsansätze der Mitglieder des Kantonalkomitees und der Technischen Kommission sowie der Vorunterrichtsleiter, die zur Mitarbeit aufgeboden werden, fest.

III. Das Büro für Schulturnen und Vorunterricht

Art. 23. Das kantonale Büro für Schulturnen und Vorunterricht (Büro) setzt sich aus einem Leiter und dem nötigen Kanzleipersonal zusammen.

Rechte und Pflichten der Funktionäre richten sich nach der Personalverordnung.

Art. 24. Dem Büro obliegen namentlich folgende Aufgaben im Schulturnen und im Vorunterricht:

1. Organisation der Weiterbildungskurse für Lehrkräfte nach Weisungen des Departementes und der Schulturnkommission,
2. Organisation und Durchführung der Schulendprüfungen in Verbindung mit den Turnberatern,
3. Statistische Auswertung der Schulendprüfungen,
4. Administrativarbeiten der Schulturnkommission,
5. Allgemeine Leitung des Vorunterrichtes,
6. Aufsicht über die Arbeit der Vorunterrichtsleiter,
7. Anordnung und Durchführung von Inspektionen bei den Kursen,
8. Abnahme, Durchführung bzw. Überwachung von Prüfungen, Kontrolle der Prüfungsblätter und Kontrollkarten,
9. Beratung der Vorunterrichtsleiter,
10. Organisation, Durchführung bzw. Überwachung von Leiter- und Wiederholungskursen,
11. Erledigung der administrativen Arbeit, Rechnungsführung und Materialverwaltung,
12. Werbung für den Vorunterricht,
13. Ernennung der Vorunterrichtsleiter nach den eidgenössischen Vorschriften sowie Entzug der Leiterberechtigung,
14. Propagierung des sportärztlichen Dienstes,
15. Beratung der Behörden und Architekten in Fragen der Errichtung und Ausgestaltung von Turnhallen, Turnplätzen und der Anschaffung und Plazierung von Turngeräten für Schulturnen und Vorunterricht,
16. Fachtechnische Begutachtung der Beitragsgesuche,
17. Beratung der Behörden in allgemeinen Fragen des Turnens und des Sportes.

IV. Rechtsmittel, Inkrafttreten

Art. 25. Kantonale Beschwerdeinstanz nach den eidgenössischen Bestimmungen ist das Departement.

Sein Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Eidgenössische Militärdepartement weitergezogen werden.

Art. 26. Die Verordnung tritt auf den 1. Juni 1965 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden das Regulativ über das Schulturnen vom 7. Dezember 1945 und die Verordnung über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 18. April 1958 sowie das Reglement über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht vom 30. April 1958 außer Kraft gesetzt.

Kompost düngt dreifach!

Guter Kompost hat im Boden eine dreifach düngende, also ernährende Wirkung:

1. Er dient den Mikroorganismen als Nahrungsquelle.
2. Er erzeugt durch die Tätigkeit dieser Kleinlebewesen die bodenbürtige Kohlensäure, welche ihrerseits von den grünen Pflanzen durch den Assimilationsprozeß für den Aufbau von organischem Material (Stärke, Zucker, Cellulose usw.) verwendet wird.
3. Er enthält die eigentlichen Pflanzennährstoffe, also Stickstoff, Phosphorsäure, Kali, Kalk und eine Großzahl von Mikronährstoffen (Spurenelemente).

Je nach Ausgangsmaterial (Abfälle) und Art der Kompostbereitung kann die Qualität des Kompostes variieren. Guter Kompost – also ein solcher, der mit reichhaltigen Pflanzenabfällen (nicht Papier usw.) an freier Luft (nicht in der Grube, sondern im Kompostrahmen oder Gitter) und unter Zusatz eines gut bewährten Kompostierungsmittels wie Composto Lonza sowie kleinen Beigaben von etwas Torf hergestellt wurde – besitzt die obenerwähnte dreifache Düngewirkung in vollem Maße! Richtiges Kompostieren der Gartenabfälle im Laufe des Jahres und besonders im Herbst lohnt sich wie keine zweite Gartenarbeit. L.